

## Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Meldungen- und Mitteilungen zum Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung – KKG-MMV)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 zweiter Satz, § 15 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes – KKG, BGBl. I Nr. 6/2025, wird verordnet:

**1. Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****Zweck**

§ 1. Diese Verordnung dient der Konkretisierung der Informationen gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 KKG und der Festlegung der Inhalte, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung der

1. Meldungen zu Informationen aufgrund von § 15 Abs. 2 KKG und
2. Anzeigen zu Informationen aufgrund von § 19 Abs. 2 KKG.

**Melde- und Mitteilungsinhalte**

§ 2. (1) Die Informationen gemäß § 15 Abs. 2 KKG sind von Kreditinstituten gemäß § 3 Z 1 KKG (CRR-Kreditinstitute),

1. die ihren Sitz im Inland haben oder die in Österreich über eine Zweigstelle tätig werden und
2. die die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst auf einen Kreditkäufer übertragen,

entsprechend der **Anlage** zu gliedern.

(2) Die Informationen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 KKG sind von Kreditkäufern oder, falls vorhanden, ihren jeweiligen Vertretern gemäß § 18 KKG, die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder des notleidenden Kreditvertrags selbst weiter übertragen, entsprechend der **Anlage** zu gliedern.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 KKG erforderlichen Informationen entsprechen den Transparenzvorschriften gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2017/2402.

**Meldetechnische Bestimmungen**

§ 3. Sofern in der **Anlage** nicht anders angegeben, sind Beträge in Euro jeweils auf die zweite Nachkommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden. Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so ist der Devisenmittelkurs zum Meldestichtag heranzuziehen.

**Meldestichtage und Übermittlungsfristen**

§ 4. Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß § 2 Abs. 1 ebenso wie für die Mitteilungen gemäß § 2 Abs. 2 ist jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember. Die zu übermittelnden Daten haben sich dabei auf das vor dem Stichtag liegende Halbjahr zu beziehen. Die **Anlage** ist dabei spätestens bis zum Monatsultimo des auf den Stichtag zweitfolgenden Monats gemäß § 5 zu übermitteln.

### **Elektronische Übermittlung**

§ 5. (1) Die Meldungen gemäß § 2 Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der OeNB bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Die Mitteilungen gemäß § 2 Abs. 2 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung (§ 1 Abs. 1 Z 19 FMA-IPV) an die FMA zu übermitteln.

## **2. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Verweise**

§ 6. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung sowie in der **Anlage** dazu gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes – KKG, BGBl. I Nr. 6/2025, verwiesen wird, ist dieses in der Stammfassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2023 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1215, ABl. Nr. L 2025/1215 vom 25.06.2025,
3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2402 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/557, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 1;
4. soweit auf Bestimmungen der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, verwiesen wird, ist diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Inkrafttreten**

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft und ist erstmals auf Melde- und Mitteilungspflichten zum Meldestichtag 31. Dezember 2025 anwendbar.

**Anlage**  
**zu § 2 Abs. 1 KKG-MMV (Meldepflichten)**  
**und § 2 Abs. 2 KKG-MMV (Mitteilungspflichten)**

**Ausweis gemäß § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 und 2**  
**Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz**

**Abschnitt A**

**Angaben zur Identifikation des Kreditkäufers<sup>1</sup>**

Die nachfolgende Meldung erfolgt zum	<i>[1 – Kreditkäufer</i> <i>2 – Vertreter des Kreditkäufers gemäß § 18 KKG]</i>
OeNB-Identnummer	
Rechtsträgerkennung (LEI)	

- Informationen zu juristischen Personen (entfällt bei Angabe entweder der OeNB-Identnummer oder der Rechtsträgerkennung):

Firmenwortlaut des Kreditkäufers		
Firmenbuchnummer/Zusatz		
Adresse:	Postfach	
	Straße	
	Ort	
	Postleitzahl	
Bundesland		

- Informationen zu natürlichen Personen (entfällt bei Angabe entweder der OeNB-Identnummer oder der Rechtsträgerkennung):

Name		
Geburtsdatum		
Adresse:	Straße	
	Ort	
	Postleitzahl	
Bundesland		

- alternative Informationen zum Kreditkäufer (anzugeben, soweit keine Informationen zum Firmenwortlaut oder Namen des Kreditkäufers vorliegen):

<i>[laufende Nummer]</i>	
Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Kreditkäufers	
Name	
Geburtsdatum	

<i>[laufende Nummer]</i>	
Personen, die qualifizierte Beteiligungen am Kreditkäufer gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten	
Name	
Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)	
Firmenwortlaut (bei juristischen Personen)	

<sup>1</sup> Die Angaben in Abschnitt A sind pro Kreditkäufer zu übermitteln.

**Abschnitt B**  
**Quantitative Angaben<sup>2</sup>**

Volumen der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen und der übertragenen notleidenden Kreditverträge	[Betrag]
Anzahl der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen	[Anzahl]
Anzahl der in der Berichtsperiode übertragenen notleidenden Kreditverträge	[Anzahl]
Aggregierter offener Betrag zum Übertragungstermin der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche des Kreditgebers aus dem notleidenden Kreditvertrag und des übertragenen notleidenden Kreditvertrags	[Betrag]
- Hievon: mit Verbrauchern abgeschlossene Kreditverträge	[Betrag]
- Hievon: mit Wohnimmobilien besicherte Kreditverträge	[Betrag]
- Hievon: mit Gewerbeimmobilien besicherte Kreditverträge	[Betrag]
- Hievon: mit anderen Sicherheiten als Grundpfandrechten besicherte Kreditverträge	[Betrag]

---

<sup>2</sup> Die quantitativen Angaben in Abschnitt B sind aggregiert über alle Kreditkäufer zu übermitteln.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Verordnungsermächtigungen gemäß § 2 Abs. 4 zweiter Satz, § 15 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 3 des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes (KKG), BGBl. I Nr. 6/2025, ausgeübt. Zum einen wird klargestellt, um welche Informationen es sich handelt, deren Offenlegung dazu führt, dass bei Verbriefungszweckgesellschaften unter den Vorgaben des § 2 Abs. 4 KKG von der Anwendung dieses Bundesgesetzes abgesehen werden kann. Zum anderen werden Inhalt, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Mitteilungen und Meldungen zu Kreditkäufern definiert und Melde- und Übermittlungsmodalitäten näher festgelegt. Während Meldungen von Kreditinstituten zu Verkäufen von Ansprüchen aus notleidenden Kreditverträgen oder notleidenden Kreditverträgen selbst an die OeNB im Rahmen des standardisierten Meldewesens zu erfolgen haben, sind die Mitteilungen von Kreditkäufern, die die Ansprüche bzw. die Kreditverträge selbst wiederum weiterverkaufen, direkt an die FMA zu richten. Bei der Erstellung der Melde- und Mitteilungsbögen wurde auf eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Erhebung geachtet.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

#### Zu § 2:

In Abs. 1 werden die Meldeinhalte von Kreditverkäufern festgelegt. Die in § 15 Abs. 2 KKG genannten Informationen sind entsprechend der **Anlage** zu übermitteln. Die Ausgestaltung der zu übermittelnden Informationen wurde nahe am Wortlaut des Gesetzestextes geführt, ohne den Detaillierungsgrad zu erhöhen. Die Meldung umfasst damit das absolute Minimum, das benötigt wird, um der Europäischen Kommission in der weiteren Folge jene Daten zur Verfügung stellen zu können, die für ihre Bewertung gemäß Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie die Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU, ABl. Nr. L 438 vom 08.12.2021 S. 1, notwendig sind.

Die in Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2083 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 im Hinblick auf die Datenvorlagen, die von Kreditinstituten zu verwenden sind, um Käufern Informationen zu ihren Kreditrisiken im Anlagebuch zur Verfügung zu stellen, ABl. Nr. L 241 vom 29.09.2023 S. 21, festgelegten Ausnahmen für den Informationsaustausch gemäß § 15 Abs. 1 KKG konnten für die Zwecke der Meldung gemäß § 15 Abs. 2 KKG keine Berücksichtigung finden. Während § 15 Abs. 1 KKG den Informationsaustausch mit prospektiven Kreditkäufern regelt, für den der genannte technische Durchführungsstandard Verwaltungsvereinfachungen schafft, die für Vorlagen zur Art und dem Umfang der Kredite und des Kreditportfolios angemessen sind, regelt § 15 Abs. 2 die zu Aufsichtszwecken wesentlich detailliertere Datenerfassung zu tatsächlich erfolgten Verkäufen.

In Abs. 2 werden Mitteilungsinhalte von Kreditkäufern festgelegt, wenn sie Ansprüche aus einem notleidenden Kreditvertrag oder notleidende Kreditverträge selbst weiter übertragen. Die Mitteilungen sind dabei sowohl von jenem Kreditkäufer zu erstatten, der den ursprünglichen Kauf vom Kreditinstitut getätigt hat und in der Folge die Forderungen oder Ansprüche daraus weiterverkauft, als auch von allen weiteren Kreditkäufern, die die Verkaufskette fortsetzen. Nachdem die in § 19 Abs. 1 und 2 KKG genannten Informationen jenen der Meldebestimmung in § 15 Abs. 2 KKG entsprechen, ist für die Mitteilung derselbe Ausweis nach der **Anlage** zu verwenden.

In Abs. 3 wird geregelt, was unter den erforderlichen Informationen zu verstehen ist, deren Offenlegung die Nichtanwendung des KKG gemäß § 2 Abs. 4 KKG bedingt.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung legt meldetechnische Details fest.

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung legt Meldestichtage und Übermittlungstermine fest. Nachdem sowohl die Meldeverpflichtung gemäß § 15 KKG als auch die Mitteilungsverpflichtung gemäß § 19 KKG eine halbjährliche Übermittlung vorschreibt, werden die Termine einheitlich festgelegt. Von der in § 15 Abs. 3 ebenso wie in § 19 Abs. 3 KKG ermöglichten Anhebung der Übermittlungsfrequenz wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

**Zu § 5:**

In Abs. 1 wird der Meldeweg an die Oesterreichische Nationalbank geregelt. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Mitteilung des Weiterverkaufs durch Kreditkäufer via FMA-Incoming-Plattform an die FMA zu erfolgen hat. Dem letztgenannten Einbringungsweg liegt die Annahme zugrunde, dass Kreditwiederverkäufer bei typisierender Betrachtungsweise wiederholt Kreditwiederverkäufe tätigen und damit jeweils mitteilungsspflichtig werden, so dass ihre einmalige Anbindung an die FMA-Incoming-Plattform gleich einem laufend Beaufsichtigten langfristig sowohl für sie als auch für die Aufsicht vorteilhaft ist.

**Zu § 6:**

Verweisbestimmungen.

**Zu § 7:**

Inkrafttretensbestimmung.

**Zur Anlage:**

Die Schaubilder der **Anlage** umfassen zunächst in Abschnitt A Angaben zur Identifikation des Kreditkäufers. Hierbei gilt, dass sofern die Rechtsträgerkennung (LEI) des Kreditkäufers oder dessen Vertreters gemäß § 18 KKG gemeldet wird oder eine OeNB-Identnummer vorliegt, die weiteren Angaben zur Person des Kreditkäufers unterlassen werden können. In Abschnitt B sind quantitative Angaben zusammengeführt, die gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 bis 4 KKG vom meldenden Kreditinstitut sowie § 19 Abs. 2 KKG vom Kreditkäufer der FMA gesamthaft zu übermitteln sind.